

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 31. August 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 149.) Verfassunggebende Kirchenversammlung. — (Nr. 150.) Übergangsversorgung des Pfarrerrandes. — (Nr. 151.) Kirchensteuererhebung. — (Nr. 152.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zu dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster für das Rechnungsjahr 1922. — (Nr. 153.) Kirchenammlung für das Werk der Bibelverbreitung. — (Nr. 154.) Zur Bibelfestfeier. — (Nr. 155.) Kirchenammlung für den Verband Evangelische Deutsche Bahnhofsmission. — (Nr. 156.) Bronzeglockenankaufsgesuch. — (Nr. 157.) Verkauf einer Bronzeglocke. — (Nr. 158.) Fahrpreisermäßigungen. — (Nr. 159.) Einstellung des Betriebes des Pädagogiums am evangelischen Johannesstift. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

Der Präsident
der Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen
des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. August 1922.

(Nr. 149.) Verfassunggebende Kirchenversammlung.

Da ein von dem Wahlkreis Grenzmark Posen-Westpreußen gewähltes Mitglied der verfassunggebenden Kirchenversammlung verhindert ist, an ihren Beratungen teilzunehmen, bedarf es der Feststellung des einzuberufenden Ersatzmannes, die gemäß Artikel V der Wahlordnung vom 2. Mai 1921 (Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt Seite 63) durch den Wahlausschuß des genannten Wahlkreises erfolgt. Ich habe diesen daher auf

Montag, den 4. September d. Js., vormittags 11 1/2 Uhr

nach Schneidemühl in das dortige Evangelische Gemeindehaus (Milchstraße) zu einer Sitzung einberufen und mache dies mit dem Bemerken öffentlich bekannt, daß jeder nach §§ 4 und 5 des Kirchlichen Gemeindevahlgesetzes vom 19. Juni 1920 (a. a. O. Seite 115) Wahlberechtigte Zutritt zum Versammlungsraum hat.

Der Wahlkommissar für den Wahlkreis Grenzmark.
D. G o ß n e r.

Lgb. Pr. Nr. 74.

(Nr. 150.) Übergangsversorgung des Pfarrerrandes.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 25. August 1922.

E. D. I. 3922.

Nachdem der unserer Verfügung vom 11. d. Mts. — E. D. I 3607 — zugrunde liegende preußische Staatsministerialbeschuß vom 28. Juli 1922 betreffend die Ausgleichs- und Versorgungszuschläge ab 1. August 1922 durch die am 21. d. Mts. vom Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschuß des Landtags beschlossene Notverordnung abgeändert ist, wird dem unsere obige Verfügung hiermit dahin angepaßt, daß an die Stelle der dort für die Zeit ab 1. August 1922 bezeichneten Sätze (Abschnitt B) folgende treten:

1. Ausgleichszuschlag nach § 6 Abs. 1 a. a. O.:
305 v. H.

(daneben wie bisher nach § 6 Abs. 2 55 % der ersten 10 000 M.);

2. Versorgungszuschlag für Ruhestandsgeistliche:

360 % der ersten 10 000 M.

und

305 % des 10 000 M. übersteigenden Betrages

mindestens jedoch

180 % der ersten 10 000 M.

und

152,5 % des 10 000 M. übersteigenden Betrages

} des nach § 10 zu berechnenden Ruhegehalts,

} des nach § 10 1 und 2 dieser Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legenden „letzten Dienst Einkommens“;

3. Versorgungszuschlag für Witwen:

152,5% des der Witwengeldberechnung nach § 14 mit § 10¹ und ² zugrunde zu legenden fiktiven letzten Dienst Einkommens des verstorbenen Geistlichen

zuzüglich
eines weiteren Zuschlags von jährlich 2750 M (27,5% der ersten 10 000 M jenes Dienst Einkommens).

Im übrigen bleibt unsere Verfügung vom 11. d. Mts. — I 3607 — insbesondere mit ihrem Abschnitt A (Sätze für Juli 1922), unberührt.

gez. Moeller.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 29. August 1922.

Vorstehenden Erlaß bringen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 17. August d. Js. — III 2507 —, Kirchl. Amtsbl. S. 104/105, zur allgemeinen Kenntnis.

Für den Präsidenten.

Egb. III Nr. 2610.

Recke.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 24. August 1922.

(Nr. 151.) Betr. Kirchensteuererhebung.

Beim Abdruck unserer Verfügung vom 15. 8. 1922 — IX 1778 Nr. 137 Seite 107 — hat sich ein Fehler eingeschlichen.

Absatz III Satz 2 muß lauten:

„Damit ist die Abzugsfähigkeit außer Frage gestellt“.

Für den

Egb. IX. Nr. 1935.

Hildebrandt.

(Nr. 152.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zu dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster für das Rechnungsjahr 1922.

Verteilungsplan

für die Aufbringung der Beiträge der Kirchengemeinden zu dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster für das Rechnungsjahr 1922.

Dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster liegen für das Rechnungsjahr 1922 nach dem Stande vom 1. Oktober 1921 (§ 25 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 7. Juli 1900 — R. G. u. V.-Bl. S. 67) folgende Verpflichtungen ob:

a) Ruhegehälter	145 955,00 M.
b) Witwen- und Waisengelder	68 915,36 "
c) Verwaltungskosten	2 021,86 "
im ganzen	216 892,22 M.

Dagegen sind an Einnahmen zu erwarten (§§ 26, 27 des Kirchengesetzes vom 7. Juli 1900 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 13. Mai 1910):

1. Zinsen von den vorhandenen, unangreifbaren Vermögensstücken (einschließlich der aus Überschußabgaben angesammelten) und Zinsen von einem laufenden Bankguthaben	8 290,00 M.
2. Zuschuß aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke	25 000,00 "
3. Nachzahlungen der Stelleninhaber	8 582,30 "
4. Überschuß aus dem Rechnungsjahre 1920 (§ 32 Abs. 3 a. a. O.)	9 600,00 "
	51 472,30 M.

so daß sich der Bedarf für das Rechnungsjahr 1922 stellt auf 165 419,92 M.

Dieser Bedarf ist gemäß § 29 a. a. O. von denjenigen Kirchengemeinden zu decken, in welchen ruhegehaltsberechtigte Organisten-, Kantoren- und Rüksterstellen vorhanden sind. Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf diese Kirchengemeinden bildet gemäß § 31 a. a. O. die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Organisten, Kantoren und Rükster am 1. Oktober des Vorjahres. Diese betrug am 1. Oktober 1921:

im Konsistorialbezirk Königsberg	179 800	ℳ,
" " Danzig	144 700	"
" " Berlin	679 200	"
" " Stettin	84 400	"
" " Posen	68 600	"
" " Breslau	308 500	"
" " Magdeburg	199 600	"
" " Münster	213 500	"
" " Coblenz	549 400	"
" " Wernigerode	11 000	"
" " Stettin, Abt. Grenzmark	3 400	"
im ganzen...	2 442 100	ℳ.

Zur Aufbringung des Bedarfs von 165 419,92 ℳ würden hiernach rund 7 % der vorgenannten Jahressumme erforderlich sein. Unter dem Vorbehalt, daß die etwaigen Überschüsse oder Fehlbeträge des Rechnungsjahres 1922 bei der Bemessung des Bedarfs für die auf den Jahresabschluß folgenden Jahre in Abgang oder Zugang zu bringen sind (§ 32 Abs. 3 a. a. O.), setzen wir hiermit fest, daß der Bedarf des landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Rükster für das Rechnungsjahr 1922 durch eine Abgabe von 7 vom Hundert des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Organisten, Kantoren und Rükster aufzubringen ist. Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden des

Konsistorialbezirks Königsberg	12 586	ℳ,
" Danzig	10 129	"
" Berlin	47 544	"
" Stettin	5 908	"
" Posen	4 802	"
" Breslau	21 595	"
" Magdeburg	13 972	"
" Münster	14 945	"
" Coblenz	38 458	"
" Wernigerode	770	"
" Stettin, Abt. Grenzmark	238	"
Summe...	170 947	ℳ.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 14. August 1922.

Den vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit zur Kenntnis derjenigen Kirchengemeinden, bei welchen den landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Rükster angeschlossene Organisten-, Kantoren- und Rüksterstellen vorhanden sind.

Über die Festsetzung und Einziehung der Beträge der beteiligten Kirchengemeinden behalten wir uns weitere Verfügung vor.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt.

Lgb. XII. Nr. 1271.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 26. August 1922.

(Nr. 153.) Kirchensammlung für das Werk der Bibelverbreitung.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 2. August d. Js. — E. O. I 5148 II — die Veranstaltung einer Kirchensammlung zu Gunsten des Werkes der Bibelverbreitung bei der Feier des Bibelfestes am Sonntag, den 17. September d. Js. — vergl. Seite 91 des Kirchlichen Amtsblattes — angeordnet.

Die Sammlung ist in allen Gottesdiensten unter warmer Empfehlung neben der bereits für den Pommer'schen Krüppelpflegeverein festgesetzten Kirchensammlung vorzunehmen. Der Ertrag ist bis zum 1. November 1922 an die Herren Superintendenten abzuführen, welche ihrerseits die eingegangenen Beträge gesammelt an die Landschaftliche Bank in Stettin Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 für Konto Konsistorium „Bibelfestsammlung“ bis zum 1. Dezember d. Js. einzahlen und uns bis zum 15. Dezember d. J. die Lieferzettel einreichen wollen.

Lgb. VI. Nr. 1208.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 26. August 1922.

(Nr. 154.) Zur Bibelfestsfeier.

Die Privilegierte Württembergische Bibelanstalt in Stuttgart hat erscheinen lassen

1. ein 2seitiges Flugblatt „Zum 21. September“,
2. ein 8seitiges Bibelblatt zum Jubiläum der ersten Ausgabe des Neuen Testaments in der Übersetzung von D. Martin Luther.

Die Blätter sind zum Selbstkostenpreise von etwa 20 bzw. 50 P von den einzelnen Landesbibelgesellschaften zu beziehen.

Ferner weisen wir auf folgende literarischen Erscheinungen zur Bibelfeier hin:

W. Walther: Luthers deutsche Bibel. Berlin, Mittler & Sohn, geh. 84, geb. 108 M.

D. Reichert: D. M. Luthers deutsche Bibel. Tübingen, D. C. B. Mohr, geh. 12, kart. 24 M.

A. Risch: Luthers deutsche Bibelübersetzung. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte.

Leipzig, M. Heinsius Nachf. — Preis noch nicht festgelegt. —

Th. Schott: D. M. Luther und die deutsche Bibel. Stuttgart, Bibelanstalt, geh. 6 M.

G. Füllkrug: 400 Jahre Lutherbibel. Hamburg, Rauhes Haus, geh. 8 M, 50 Stck. 135 M, 100 Stck. 250 M.

G. Füllkrug: Unsere Bibel und ihre Bedeutung im Volksleben. Hamburg, Rauhes Haus, kart. 15 M.

Endlich bemerken wir, daß das Juli-August-Heft der im Verlage von C. Ludwig Ungelenk in Dresden-N., Chemnitzer Straße 59 I, erscheinenden „Pastoralblätter“ dem Jubiläum der Lutherbibel gewidmet ist. Auch das Septemberheft soll noch einige Beiträge bringen.

Lgb. VI. Nr. 1161.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 28. August 1922.

(Nr. 155.) Kirchensammlung für den Verband Evangelische Deutsche Bahnhofsmission.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in diesem Jahre die Ausschreibung einer einmaligen Kirchensammlung in der Provinz Pommern und in der Grenzmark für die Zwecke des obigen Verbandes genehmigt.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung am 15. Sonntag nach Trinitatis, den 24. September 1922, nach warmer Empfehlung und unter Hinweis auf die segensreiche Tätigkeit der Bahnhofsmission an der Hand des beiliegenden Flugblattes zu veranstalten.

Die Erträge sind bis zum 1. Oktober 1922 an die Herren Superintendenten und von diesen gesammelt auf das Postcheckkonto Nr. 1436 der hiesigen Landschaftlichen Bank für das Konto „Konsistorium Bahnhofsmission“ einzuzahlen.

Den Eingang der Lieferzettel erwarten wir unerinnert spätestens bis zum 1. November d. Js.

Lgb. XIII. Nr. 1137.

D. G o ß n e r.

1 Anlage

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. August 1922.

(Nr. 156.) Bronzeglockenankaufsgesuch.

Die Kirchengemeinde Zezenow, Diözese Stolp Altstadt, wünscht den Ankauf einer zu der ihr verbliebenen Bronzeglocke (Ton E) passenden zweiten Bronzeglocke.

Wir stellen den Gemeindefkirchenräten passende Angebote an den Gemeindefkirchenrat Zezenow anheim.

Lgb. IX. Nr. 1899.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. August 1922.

(Nr. 157.) Verkauf einer Bronzeglocke.

Die Kirchengemeinde evangelisch St. Elisabeth in Breslau, Provinz Schlesien, hat eine 3500 kg schwere Bronzeglocke, unterer Durchmesser 1,72 m, Ton „Cis“, zu verkaufen.

Anfragen sind an den Gemeindefkirchenrat der genannten Gemeinde zu richten.

Lgb. IV. Nr. 1741.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 24. August 1922.

(Nr. 158.) Fahrpreismäßigungen.

Für Eisenbahnfahrten werden nach den neuesten Bestimmungen außer den Schülerferien- und Monatskarten auch an Konfirmanden, an Schüler zum Besuch des Religionsunterrichts und an Fortbildungsschüler zum Besuch der Christenlehre Monatskarten ausgegeben. (Nachtrag zum Personen- und Gepäcktarif, Ziffer 50b.) Vordrucke zu Anträgen und nähere Auskunft bei den Fahrtartenausgaben.

Lgb. XIV. Nr. 2727.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 25. August 1922.

(Nr. 159.) Einstellung des Betriebes des Pädagogiums am evangelischen Johannesstift.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat uns mitgeteilt, daß das Kuratorium des Evangelischen Johannesstifts in Spandau in Anbetracht der steigenden Teuerung und der sehr ungünstigen Vermögenslage der Anstalt sich zu seinem Bedauern hat entschließen müssen, den Betrieb des Pädagogiums am 30. September d. Js. einzustellen.

Lgb. XIV. Nr. 2740.

Für den Präsidenten.
Reinhard.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Amtsniederlegung:

Der Pastor prim. Gotthard Eberlein in Stettin hat sein Pfarramt an der St. Gertrud-Kirchengemeinde in Stettin niedergelegt und auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

2. Amtsentsetzung:

Nach Mitteilung des Ev. Konsistoriums der Mark Brandenburg ist der Pfarrer Dr. phil. Georg Höcker in Mühlbock, Diözese Züllichau, rechtskräftig mit Dienstentlassung bestraft worden.

3. Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten Martin Simon zum Hilfsprediger der evangelischen Landeskirche, Paul Zülsdorf zum Hilfsprediger in Liepgarten, Diözese Uckermünde, und Eberhard von Werder zum Pfarrer in Frizow, Diözese Cammin, am 6. August d. Js.

4. Titelverleihung:

Dem

- a) Kirchschullehrer Werner in Neuentkirchen, Kreis Regenwalde,
- b) " Walter Jacob in Curom, Kreis Randow,
- c) " Paul Busacker in Zeitlich, Kreis Regenwalde,
- d) Organisten Oberhoffer in Bütow, Kreis Bütow,
- e) Kirchschullehrer Gustav Beyer in Lubow, Kreis Neustettin,
- f) " Otto Ferdinand Krüger in Göhren a. Rügen

ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

5. Berufen:

- a) Der Pfarramtskandidat Eberhard von Werder zum Pastor in Frizow, Diözese Cammin, zum 16. August 1922.
- b) Der Hilfsprediger Sprondel in Stolp, Diözese Stolp-Stadt, zum Pastor in Bezenow, Diözese Stolp-Altkadt, zum 1. September 1922.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Stojentin, Diözese Stolp-Altkadt, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Grundgehalt I. Klasse 2400 M. und Dienstwohnung.
- b) Die zweite Pfarrstelle in Jastrow, Diözese Dt. Krone, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Grundgehalt I. Klasse 2400 M. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen sind an das Patronat, den Magistrat in Jastrow, zu richten.

Notiz.

Auf Ersuchen des Kuratoriums zu Stargard i. Pom. fordern wir diejenigen Kirchen, die ihren Beitrag an die Waisenhauskasse noch nicht entrichtet haben, auf, ihrer Verpflichtung alsbald nachzukommen.